

2112/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.05.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 29. März 2001, Nr. 2239/J, betreffend Investitionsförderungen für artgerechte Tierhaltung gemäß Programm für die ländliche Entwicklung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Derzeit werden Expertenvorschläge auf Länderebene diskutiert. Eine etwaige Änderung der Förderungsrichtlinien bedarf der entsprechenden Änderung des von der Kommission genehmigten Programms. Bei Vorliegen von konkreten Ergebnissen wäre mit deren Umsetzung daher ab dem Förderjahr 2002 zu rechnen.

Zu Frage 2

Derzeit ist von den Parametern auszugehen, die für die Förderung besonders tiergerechter Aufstellungen in der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums festgesetzt sind. Im Detail handelt es sich dabei um die Beilagen I 6 (Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung), I 7 (Ergänzungsblatt) und I 8 (Tiergerechtheitsindex), die auch unter der Homepage des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft (Beilagen zur Sonderrichtlinie) im Internet zur Verfügung stehen. Die vorliegenden Parameter sind in der weiteren Diskussion einer kritischen Prüfung durch die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beigezogenen Experten zu unterziehen.

Zu Frage 3:

Als Experten wurden Dr. Bartussek (BAL - Gumpenstein) und Univ. Prof. Dr. Troxler (Institut für Tierhaltung und Tierschutz an der Universität für Veterinärmedizin) beigezogen.

Zu Frage 4:

- Richtlinie für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (RL 98/58/EG)
- Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (RL 91/629/EWG)
- Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (RL 91/630/EWG)
- Richtlinie zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (RL 1999/74/EG)

Zu Frage 5:

Jene Länder, in denen noch Umsetzungsbedarf besteht, sind gerade dabei, die Tierschutzgesetze und -verordnungen zu novellieren, um allen Anforderungen der EU-Richtlinien zu entsprechen. Schon derzeit gibt es auch landesgesetzliche Bestimmungen, die über die EU-Standards hinausgehen.

Zu Frage 6:

Die Frage der offiziellen Prüfung von Aufstallungsformen ist im Hinblick auf die Einführung von besonders tiergerechten Stallbauten differenziert zu sehen. So garantiert beispielsweise eine offizielle Prüfung eines Stallbausystems noch keineswegs die tiergerechte Umsetzung in einem Investitionsvorhaben, da die Montage und Verlegung vor Ort ebenso zur Erfüllung von Auflagen beitragen bzw. nicht beitragen kann als die Ausführung des eigentlichen Systems.

Primär sind in der Frage einer offiziellen Prüfstelle für Stallbaueinrichtungen im Hinblick auf den Tierschutz die Länder als zuständige Stellen aufgerufen, ihre Absichten bzw. weitere Vorgangsweise zu definieren.